

14.06.04

A - Fz - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) wird die bestehende Verordnung abgelöst. Dabei werden verstärkt Vorgaben des EU-Rechts umgesetzt und auch der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung getragen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine.

2. Vollzugaufwand:

Durch die Ausweitung der Anforderungen an die Kontrolle insbesondere der Anwendung von Wirtschaftsdüngern in Betrieben mit hohem Viehbesatz sind im Rahmen des Vollzuges Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Durch die notwendige inhaltliche Ausweitung der Anforderungen der Düngeverordnung sowie die Aufnahme auch von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel in die Vorgaben der Verordnung sind im Rahmen der Beratung und Kontrolle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

Für Betriebe mit hohem Viehbesatz entstehen durch die Ausweitung der Regelungen für Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Einzelfällen möglicherweise Kosten für die gegebenenfalls erforderliche außerbetriebliche Verwertung dieser Dünger. Für die Landwirtschaft insgesamt können durch den erforderlichen erweiterten Untersuchungsaufwand geringe zusätzliche Kosten entstehen, die aber häufig durch eingesparte Betriebsmittel - Düngemittel - kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund, und wegen des geringen Anteiles dieser Mehrkosten am gesamten Betriebsmittelaufwand, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

14.06.04

A - Fz - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis
beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 10. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis
beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen¹ (Dünger-
ordnung - DüV)
vom**

Auf Grund des § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit § 11 a sowie des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen

- § 1 a Abs. 3 durch § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) eingefügt und Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 1435) zuletzt geändert worden ist,
- § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden ist,
- § 11 in seinem ursprünglichen Wortlaut als § 9a durch § 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1439) eingefügt und durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die gute fachliche Praxis beim Düngen durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen: Flächen nach Anlage 1;

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1)

2. Düngung: die Zufuhr von Pflanzennährstoffen als Haupt- oder Nebenzweck zur Erzeugung von Nutzpflanzen; eingeschlossen ist die Zufuhr von Nährstoffen zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
3. Düngejahr: Zeitraum, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazu gehörige Düngung, beziehen;
4. Schlag: eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten, bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;
5. Bewirtschaftungseinheit: mehrere Schläge, die gleiche Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten, bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;
6. Nährstoffbedarf: Nährstoffmenge, deren Aufnahme durch die Pflanze für einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Qualität notwendig ist;
7. Düngebedarf: Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen abdeckt;
8. Nährstoffabfuhr: Nährstoffmenge, die mit den Ernteprodukten einschließlich Nebenprodukten von der Fläche entfernt wird;
9. Nährstoffeintrag: Nährstoffmenge, die außerhalb von Düngungsmaßnahmen auf die Fläche gelangt;
10. Nährstoffzufuhr: Summe der über Düngungsmaßnahmen und Nährstoffeintrag zugeführten Nährstoffmenge;
11. Zulässiger Nährstoffüberschuss: Nährstoffüberschuss, der auch bei Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht vermieden werden kann;
12. wesentlicher Nährstoffgehalt: Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als
 - a) 1,5 Prozent Stickstoff (N) mit einem in einer Calciumchloridlösung löslichen Anteil von über 10 Prozent,
 - b) 0,5 Prozent Phosphat (P_2O_5),
 - c) 0,75 Prozent Kaliumoxid (K_2O),

- d) 0,3 Prozent Schwefel (S) oder
 - e) 10 Prozent basisch wirksamen Bestandteilen, bewertet als CaO;
13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff: der in einer Calciumchloridlösung lösliche Anteil von über 10 Prozent bei einem Stickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 Prozent;
14. wesentliche Nährstoffzufuhr: zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als
- a) 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamt-N),
 - b) 30 Kilogramm (P_2O_5),
 - c) 50 Kilogramm K_2O oder
 - d) 15 Kilogramm S;
15. wesentliche Zufuhr an verfügbarem Stickstoff: zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 25 Kilogramm verfügbarem Stickstoff;
16. flüssige Düngemittel: Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt bis zu 15 Prozent, es sei denn, durch eine wissenschaftlich anerkannte Methode wird der Aggregatzustand „flüssig“ vom Inverkehrbringer festgestellt und angegeben.

§ 3

Grundsätze der Anwendung

(1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit wesentlichem Nährstoffgehalt sowie solche ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, wenn deren Aufbringungsmenge zu einer wesentlichen Nährstoffzufuhr führt, sind auf der Basis des nach § 5 ermittelten Düngebedarfes so aufzubringen, dass die Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht und in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Die Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind bei der Aufbringung von Stoffen nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Das Aufbringen von Stoffen nach Absatz 1, das innerhalb einer zeitlich zusammenhängenden Düngungsmaßnahme - auch in mehreren Teilgaben - zu einer wesentlichen Nährstoffzufuhr an Stickstoff (Gesamt-N) führt, darf nur erfolgen, wenn der Boden für diesen Stickstoff aufnahmefähig ist. Auf überschwemmtem, wassergesättigtem, tiefer als 10 cm gefrorenem oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedecktem Boden ist das Aufbringen von Stoffen nach Absatz 1 verboten. Der Landwirt kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde abweichend von Satz 2 Stoffe ausbringen, wenn unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, insbesondere Klima, Standortverhältnisse und Art der überwiegenden landwirtschaftlichen Nut-

zung, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

(3) Beim Aufbringen von Stoffen nach Absatz 1 ist ein Eintrag von Nährstoffen in Gewässer weitestmöglich zu vermeiden. Ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (Gewässer gemäß §1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) oder auf unmittelbar benachbarte, unbefestigte Flächen ist

1. durch Auswahl eines geeigneten Aufbringenszeitpunktes sowie
2. durch Einhalten eines Abstandes von mindestens zwei Metern für den aufgetragenen Dünger von Gewässern, gemessen von der Böschungsoberkante oder
3. durch Nutzung einer für einen geringeren Abstand geeigneten Ausbringungstechnik

zu vermeiden. Auf stark geneigten Flächen dürfen Düngemittel mit wesentlichen verfügbaren Stickstoffgehalten, ausgenommen Festmist, nur bei ausreichendem Bewuchs, bei sofortiger Einarbeitung oder bei Anwendung anderer geeigneter Maßnahmen, die ein direktes Abschwemmen oder Austrag durch Erosion weitestmöglich verhindern, aufgebracht werden.

(4) Führt die Aufbringung von organischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder mineralischen Düngemitteln nach Anlage 2 in flüssiger Form innerhalb einer zeitlich zusammenhängenden Düngungsmaßnahme - auch in mehreren Teilgaben - zu einer wesentlichen Zufuhr an verfügbarem Stickstoff als Harnstoffstickstoff oder Ammoniumstickstoff, so sind diese auf unbestelltem Ackerland unverzüglich einzuarbeiten. Bei einer Lufttemperatur über 25 Grad Celsius sind Stoffe nach Satz 1 auf unbestelltem Ackerland innerhalb von zwei Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Bei einer Lufttemperatur über 30 Grad Celsius ist das Aufbringen der in Satz 1 genannten Stoffe verboten.

(5) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmitteln dürfen nur so aufgebracht werden, dass

1. für Stickstoff Überschüsse

- a) aus der auf den Betrieb bezogenen Nährstoffbilanz (Hoftorbilanz) nach Anlage 3 Zeile 17 oder
- b) aus der Zusammenfassung der Ergebnisse für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten nach Anlage 4 Zeile 17 und unter anschließender Hinzurechnung der bei der Ermittlung der Nährstoffbilanz der Einzelschläge nach Anlage 4 Zeile 5 abgezogenen Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverluste nach Anlage 5,

jeweils im Durchschnitt der letzten 3 Jahre die zulässigen Überschüsse nach Anlage 6 nicht überschreiten,

2. für Phosphat Überschüsse

- a) aus der auf den Betrieb bezogenen Nährstoffbilanz (Hoftorbilanz) nach Anlage 3 Zeile 17 oder
- b) aus der Zusammenfassung der Ergebnisse für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten nach Anlage 4 Zeile 17

im Durchschnitt der Fruchtfolge, auf Grünland im Durchschnitt der letzten 6 Jahre, 20 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Der Landwirt kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde Stoffe nach Satz 1 so aufbringen, dass

1. für Stickstoff höhere Überschüsse als die in Anlage 6 genannten entstehen, wenn auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelte tatsächliche unvermeidbare Überschüsse an Stickstoff auf Grund
 - a) regionaler Standortbedingungen einschließlich regionaler klimatischer Besonderheiten,
 - b) besonderer Tierarten,
 - c) besonderer Haltungsformen,
 - d) des Anbaues spezieller Kulturen,
 - e) spezieller Nutzungsformen im Grünland oder
 - f) der Verwendung von Düngemitteln mit hohem Anteil organisch gebundenen Stickstoffs

dieses begründen,

2. für Phosphat mehr als 20 kg P_2O_5 Überschüsse entstehen, wenn der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ermittelte Phosphatgehalt der Böden im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen (gewogenes Mittel) 30 mg P_2O_5 je 100 g Boden, gemessen nach dem CAL-(Calcium-Acetat-Lactat)-Extraktionsverfahren (CAL-Methode) oder 35 mg P_2O_5 je 100 g Boden gemessen nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode), nicht überschreitet,

und die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

(6) Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung sowie verlustarme Ausbringung gewährleisten. Bei der Auswahl der Geräte sind Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen zu berücksichtigen. Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 7 ist verboten.

§ 4
**Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln
mit organischen Bestandteilen**

(1) Das Aufbringen von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen sowie von Wirtschaftsdüngern darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Kali, im Fall von Gülle, Jauche, flüssigen Sekundärrohstoffdüngern oder Geflügelkot zusätzlich der Ammoniumstickstoff

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Landwirt bekannt,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Einrichtung von dem Landwirt ermittelt worden oder
3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Meßmethoden vom Landwirt oder in dessen Auftrag festgestellt worden

sind. Bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist bezüglich der Kalkulation von Verlusten mindestens eine mehrjährige Verfügbarkeit nach Anlage 5 Spalte 4 oder 5 zu unterstellen.

(2) Stoffe nach Absatz 1 dürfen nur so aufgebracht werden, dass die mit ihnen aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind bei der Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge mindestens die Werte nach Anlage 5 Spalte 2 oder 3 anzurechnen. Flächen, für die ein Düngeverbot besteht sowie Flächen, die für eine Aufbringung nach Absatz 3 herangezogen werden, sind vor der Berechnung der Flächendurchschnitte von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Im Rahmen von Beweidung angefallene Nährstoffe sind anzurechnen.

(3) Auf Grünland, auf Feldgras sowie auf Kulturen unter Glas dürfen mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft bis zu 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aufgebracht werden, wenn

1. nach der Düngebedarfsermittlung nach § 5 ein Stickstoffbedarf in mindestens dieser Höhe gegeben ist,
2. die Zufuhr an Phosphat und Kali mit diesen Düngemitteln den für diese Nährstoffe ermittelten Düngebedarf nicht überschreitet,
3. das Grünland durch intensive Schnittnutzung mit mindestens 4 Schnitten jährlich genutzt wird,

4. ausschließlich Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzscheibe oder andere den Stickstoffverlust vermindernde Verfahren eingesetzt werden,
5. der Betrieb in den letzten drei Jahren keine unzulässigen Nährstoffüberschüsse nach § 3 Absatz 5 aufgewiesen hat und
6. die zuständige Behörde nach Prüfung des Düngedarfes für die jeweilige Fläche das Aufbringen in der vorgesehenen Höhe genehmigt, die tatsächlichen Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 5 sich im genehmigten Zeitraum nicht ändern und die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 6 ist spätestens nach fünf Jahren erneut zu beantragen. Bei der Ermittlung der aufgebrauchten Stickstoffmenge sind mindestens die Werte nach Anlage 5 Spalte 2 oder 3 anzurechnen.

(4) Stoffe nach Absatz 1 mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist, dürfen

1. auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Januar
2. auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar

nicht ausgebracht werden und nach der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerland nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten oder zu auf dem Feld verbliebenen Getreidestroh, ausgenommen Maisstroh, bis in Höhe des Bedarfes der Kultur, jedoch nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff je Hektar, ausgebracht werden. Die zuständige Behörde kann für die zeitliche Begrenzung der Aufbringung von bestimmten Stoffen andere Zeiten anordnen und dazu weitere Auflagen zur Ausbringung treffen, soweit dies erforderlich ist, um Gefahren für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt abzuwehren. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den zeitlichen Begrenzungen zulassen, wenn die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

§ 5

Düngedarfsermittlung

(1) Der Düngedarf an Stickstoff, Phosphat und Kali ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit jährlich vor dem erstmaligen Aufbringen und wie folgt zu ermitteln:

1. Nährstoffbedarf der Kultur und weiterer Kulturen im Anbaujahr, soweit erforderlich unter zusätzlichem Einbezug einer vorgesehenen Düngung für die Fruchtfolge,

2. abzüglich des verfügbaren Nährstoffangebots aus den Bodenvorräten sowie aus Ernterückständen der Vorfrucht,
3. abzüglich eines Nährstoffeintrags nach § 2 Nr. 9.

Bei der Ermittlung des Düngebedarfes sind zusätzlich zu berücksichtigen:

1. für Stickstoff der für die aktuelle Düngung verfügbare Stickstoffanteil an dessen Gesamtgehalt im Düngemittel,
2. für Phosphat und Kali pflanzenbaulich erforderliche Korrekturen der Bodengehalte,
3. weitere Anbaubedingungen, welche die Nährstoffverfügbarkeit wesentlich beeinflussen, insbesondere die Bodenart.

(2) Bei der Feststellung der Ausgangswerte nach Absatz 1 ist wie folgt vorzugehen:

1. für den Nährstoffbedarf nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind die angestrebten Erträge und Qualitäten, begrenzt durch die standorttypischen Erträge, zu unterstellen,
2. die Feststellung des Nährstoffangebotes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und des Nährstoffeintrages nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist unter Anwendung fachlich anerkannter Datenquellen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit vorzunehmen
 - a) für Stickstoff für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,
 - aa) durch Untersuchung repräsentativer Boden- oder Pflanzenproben, außer bei Grünland,
 - bb) nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
 - cc) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte, insbesondere durch Berücksichtigung der Ergebnisse regionaler Feldversuche oder
 - dd) durch Anwendung fachlich anerkannter Berechnungs- und Schätzverfahren,
 - b) für Phosphat und Kali auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre für
 - aa) Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren, Zierpflanzen, Obst- oder Ziergehölze, Rebschul- oder Baumschulfläche oder Tabak jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit über 0,5 Hektar,
 - bb) sonstige landwirtschaftlich genutzte Flächen für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit über ein Hektar,
 - cc) Betriebe über ein Hektar Sonderkulturen mit Schlaggrößen ausschließlich bis zu 0,5 Hektar und für Betriebe über acht Hektar sonstige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Schlaggrößen ausschließlich bis zu 1 ha durch Untersuchungen auf mindestens zwei wechselnden Teilstücken.

Die Untersuchungsergebnisse eines bereits untersuchten Schlages dürfen erst wieder zur Feststellung herangezogen werden, wenn alle anderen Schläge untersucht sind oder die zuständige Behörde dies einfordert. Die Bodenuntersuchungen auf Phosphat und Kali sind nicht erforderlich, wenn im gesamten Zeitraum mit Phosphat eine jährliche wesentliche Nährstoffzufuhr nach § 2 Nr. 14 nicht überschritten wird.

(3) Der Düngebedarf an Calcium, Magnesium oder Schwefel ist vor dem Aufbringen dieser Nährstoffe auf der Grundlage von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen oder durch Übernahme von Richtwerten der nach Landesrecht zuständigen Stellen zu ermitteln.

(4) Vor dem Aufbringen von Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 4.2 der Düngemittelverordnung, die als typenbestimmenden Bestandteil nur Spurennährstoffe enthalten, ist der Düngebedarf an Spurennährstoffen auf der Grundlage von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen, von wissenschaftlich anerkannten Daten oder von Richtwerten der nach Landesrecht zuständigen Stellen zu ermitteln. Bei der Ermittlung dieses Bedarfes sind gegebenenfalls auch Einträge von Spurennährstoffen über andere Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel einzubeziehen.

(5) Zur Ableitung des Düngebedarfes für Kalk mit dem Ziel einer standortgerechten Kalkversorgung des Bodens sind die Bodenproben nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b zusätzlich nach anerkannten Methoden auf den pH-Wert zu untersuchen.

(6) Probenahmen sind nach anerkannten Methoden durchzuführen. Untersuchungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durch ein von der nach Landesrecht zuständige Stelle zugelassenes Labor durchzuführen.

§ 6

Nährstoffbilanz

(1) Es ist eine Hoftorbilanz für Stickstoff, Phosphat oder Kali innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des gewählten Düngejahres nach Anlage 3 zu erstellen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstellung einer Hoftorbilanz nach Absatz 1 sind

1. Betriebe ohne Weidehaltung, wenn diese Betriebe für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit eine schlagbezogene Nährstoffbilanzierung der aufgebrauchten und abgeführten Nährstoffe nach Anlage 4 vornehmen,

2. Betriebe bis zu acht Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ohne Flächen an Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren, Zierpflanzen, Obst- oder Ziergehölze, Rebschul- oder Baum-schulfläche oder Tabak über je ein Hektar und einem Tierbestand bis zu zwei Großvieh-einheiten.

§ 7

Aufzeichnungspflichten

- (1) Von jedem Betrieb sind mindestens folgende Aufzeichnungen zu erstellen:
 1. im Falle einer Bilanzierung nach § 6
 - a. von jedem Betrieb, der der Bilanzierungspflicht nach § 6 Abs. 1 unterliegt, die Aufzeichnung der angebauten Kulturen einschließlich deren Flächenanteile an der gesamten Fläche des Betriebes jeweils nach der Aussaat,
 - b. von jedem Betrieb, der eine schlagbezogene Bilanz nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 erstellt, die Aufzeichnung der angebauten Kulturen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit jeweils nach der Aussaat,
 - c. die Ergebnisse der eigenen Ermittlung zur Feststellung der Nährstoffgehalte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nach deren Vornahme,
 2. in Betrieben über acht Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit
 - a. die als Ergebnis der Ermittlung des Düngebedarfs nach § 5 Abs. 1 erhaltene Menge an Stickstoff, Phosphat und Kali unverzüglich nach der Ermittlung des Düngebedarfs,
 - b. für jede Düngungsmaßnahme Das Datum, die Art und die Menge der Düngung nach Anlage 4 Spalte 1 und 2 unverzüglich nach der Düngungsmaßnahme,
 3. im Falle betrieblicher Nährstoffbilanzen nach § 6 Abs. 1 die Angaben nach Anlage 3 unverzüglich nach dem Ende des Düngejahres,
 4. im Falle von auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit bezogenen Nährstoffbilanzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit die Angaben nach Anlage 4 einschließlich der ermittelten durchschnittlichen Bilanzwerte für den Betrieb unverzüglich nach dem Ende des Düngejahres.
- (2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind von dem aufzeichnenden Betrieb sieben Jahre nach Ende des Düngejahres aufzubewahren.

§ 8

Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, die nicht aus betriebseigenen Wirtschaftsdüngern erzeugt sind, dürfen nur angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich Zusammensetzung und sachgerechter Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt zu besorgen sind.

(2) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf Grünland oder zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten; auf sonstigem Ackerland dürfen sie nur angewendet werden, wenn eine sofortige Einarbeitung im unmittelbaren Anschluss an die Aufbringung erfolgt.

(3) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf Grünland oder Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. Auf sonstigem Ackerland dürfen sie nur angewendet werden, wenn eine sofortige Einarbeitung im unmittelbaren Anschluss an die Aufbringung erfolgt. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten.

(4) Düngemittel mit der Kennzeichnung „zur Düngung von Rasen“ oder „zur Düngung von Zierpflanzen“ nach Anlage 1 Abschnitt 5 der Düngemittelverordnung dürfen nur zur Düngung von Zierrasen oder von Zierpflanzen angewendet werden.

(5) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Zugabe von Holzasche hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verboten, wenn im Rahmen der Kennzeichnung auf eine ausschließliche forstwirtschaftliche Verwertung hingewiesen wird.

(6) Spurennährstoffdünger nach Anlage 1 Abschnitt 4.2 der Düngemittelverordnung, die als typenbestimmenden Bestandteil nur Spurennährstoffe enthalten, dürfen nur bei tatsächlichem Bedarf und nicht über die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Mengen hinaus ausgebracht werden. Eine abweichend von Satz 1 erforderliche Aufdüngung der Bodengehalte darf mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einen Stoff aufbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 einen direkten Eintrag nicht vermeidet,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 einen Stoff nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 einen Stoff mit einem dort genannten Gerät aufbringt oder
5. entgegen § 7 Abs. 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vollständig erstellt oder
6. entgegen § 7 Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 2, 3 oder 5 ein Düngemittel, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel anwendet oder
2. entgegen § 8 Abs. 4 ein Düngemittel anwendet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Anlage 1: (zu § 2 Nr. 1)

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ackerfläche
 - 1.1. Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche,
 - 1.2. Gartenbaulich genutzte Ackerfläche,
 - 1.2.1. Freiland,
 - 1.2.2. Unterglas, ausgenommen geschlossene Kulturverfahren,
2. Grünlandfläche,
3. Obstfläche,
4. Weinbaulich genutzte Fläche,
5. Hopfenfläche,
6. Baumschulfläche,
7. befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Fläche, soweit dieser Fläche Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zum Zweck einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Anlage 2: (zu § 3 Abs. 4)

Mineralische Düngemittel, die zu wesentlichen Verlusten von Ammoniumstickstoff führen können

	Düngemittel	Hinweise
1.	Harnstoff	
2.	Harnstoff mit Schwefel	
3.	AHL	
4.	Ammonsulfat-Harnstoff	
5.	Ammonsulfat	nur unmittelbar nach einer Kalkung oder einem pH-Wert > 7,5
6.	Diammoniumphosphat	nur unmittelbar nach einer Kalkung oder einem pH-Wert > 7,5

Anlage 3: (zu § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3)

Auf den Betrieb bezogene Nährstoffbilanz (Hoftorbilanz)
jeweils für Stickstoff, Phosphat oder Kali (Nährstoff unterstreichen)

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

Betriebsgröße in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

(1)	Daten für den Gesamtbetrieb			
(2)	1	2	3	4
(3)	Zugang (in den Betrieb)	Wert	Abgang (aus dem Betrieb)	Wert
(4)	Mineralische Düngemittel		Pflanzliche Produkte	
(5)	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger	
(6)	Sonstige organische Düngemittel			
(7)	Bodenhilfsstoffe		tierische Produkte	
(8)	Kultursubstrate			
(9)	Pflanzenhilfsmittel			
(10)	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG)		Abfallentsorgung einschließlich Verluste an Düngemitteln, Futtermitteln, tierischen Produkten	
(11)	Futtermittel		Futtermittel	
(12)	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
(13)	Tiere (Bestandsveränderung)		Tiere (Bestandsveränderung)	
(14)	Sonstiger Zugang		Sonstiger Abgang	
(15)	Summe Betrieb:		Summe Betrieb:	
(16)	Differenz je Betrieb		XX	XXXXXX
(17)	Differenz je Hektar und Jahr:		XX	XXXXXX

Zu Zeile 5:

Für den Zugang und Abgang an Nährstoffen ist der Nährstoffanfall je Tier zu unterstellen (die im Verlauf der Bewertung des Bilanzsaldos herangezogenen zulässigen Überschüsse nach Anlage 6 enthalten bereits anteilige Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste!).

Anlage 4: (zu § 3 Abs. 5 Nr. 1 b, Nr. 2 b, § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 2 b, Nr. 4)

Auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit bezogene Nährstoffbilanz
jeweils für Stickstoff, Phosphat oder Kali (Nährstoff unterstreichen)

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

Eindeutige Bezeichnung des Schlages/Bewirtschaftungseinheit:

Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit:

1.	Daten für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit			
2.	1	2	3	4
3.	Zufuhr (auf die Fläche)	Wert	Abfuhr (von der Fläche)	Wert
4.	Mineralische Düngemittel		pflanzliche Produkte	
5.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
6.	Sonstige organische Düngemittel			
7.	Bodenhilfsstoffe			
8.	Kultursubstrate			
9.	Pflanzenhilfsmittel			
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG)		Abfälle	
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Summe Schlag/ Bewirtschaftungseinheit		Summe Schlag/Bewirtschaftungseinheit	
13.	Differenz der Zufuhr und Abfuhr für den Schlag/ Bewirtschaftungseinheit		xx	xxxxxxxx

14.	Zusammenfassung aller Ergebnisse für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten			
15.	Zufuhr insgesamt (Summe der Schläge)		Abfuhr insgesamt je Betrieb	
16.	Zufuhr insgesamt je Hektar		Abfuhr insgesamt je Hektar	
17.	Durchschnittliche Differenz je Hektar und Jahr		xx	xxxxxxxx

Zeile 5: Die Berechnung des aufgebrauchten Stickstoffes erfolgt

- bei Ableitung aus dem Nährstoffanfall je Tier unter Abzug der Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverlusten (Anlage 5 Spalten 4 oder 5),
- bei Ableitung aus Untersuchungen zum Zeitpunkt der Aufbringung nach Abzug der Aufbringungsverluste (Anlage 5 Spalte 4 oder 5 abzüglich Spalte 2 oder 3).

Anlage 5: (zu § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Anlage 4 Fußnote)

**Verwertbarer Stickstoffanteil bei der Anwendung von
Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft**
(Mindestwerte in % der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff)

Tierart	Nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste		Nach Abzug der Stall- Lagerungs- und Aus- bringungsverluste	
	Gülle	Festmist, Jauche, Tiefstall	Gülle	Festmist, Jauche, Tiefstall
1	2	3	4 ¹⁾	5 ¹⁾
Rinder	85	70	75 (80)	65 (70)
Schweine	70	65	60 (65)	58 (62)
Geflügel		60		55 (60)
andere (Pferde, Schafe)		55		

- 1) Außerhalb der Klammer: ohne Einarbeitung (Grünland, wachsender Bestand),
in der Klammer: mit Einarbeitung

Anlage 6: (zu § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1, Anlage 3 Fußnote)

Zulässige Überschüsse bei der Anwendung von Stickstoffdüngern
(Obergrenze je ha im Durchschnitt und Jahr)

N-Anfall aus Wirt- schaftsdüngern	< 20 kg N/ha	20 ≤ 100 kg N/ha	N-Anfall > 100 kg N/ha
1	2	3	4
Mit Beginn des Düngejahres in 2005	60	100	120
Mit Beginn des Düngejahres in 2008	50	90	110
Mit Beginn des Düngejahres in 2011	35	70	90

Anlage 7: (zu § 3 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 4)

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen näher bestimmt. Die Regelungsmöglichkeiten sind dabei durch die im § 1a des Düngemittelgesetzes enthaltenen Vorgaben und Rechtsgrundlagen gegeben und bilden folglich nur einen - allerdings wesentlichen - Ausschnitt von Fragestellungen zur Pflanzenernährung ab. Weitere, mehr auf die Sicherheit der Anwendung ausgerichtete Regelungen, basieren auf der Rechtsgrundlage des § 5 des Düngemittelgesetzes.

Die neue Düngeverordnung ersetzt die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996. Mit der neuen Verordnung wird der wissenschaftlichen Entwicklung im Bereich der Pflanzenernährung, den Erfahrungen der Länder bei der Überwachung der bisherigen Verordnung, aber auch notwendigen Anpassungen Rechnung getragen, die sich beim Vollzug der Verordnung durch die Landwirte in den Betrieben gezeigt haben.

Der mit dieser Neufassung der Verordnung angestrebte verstärkte ressourcenschonende Einsatz von Pflanzennährstoffen in Verbindung mit einer stärkeren Berücksichtigung damit möglicherweise ungewollt aufgebracht weiterer Stoffe wird durch die deutliche Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung auch auf Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nochmals verstärkt. Die mit der Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbundene Zunahme der landbaulichen Verwertung organischer Reststoffe wird darüber hinaus bei der Gestaltung der Regelungen ebenso berücksichtigt wie die erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes an eine sachgerechte Düngung.

Mit der Verordnung wird erneut auch die Umsetzung der bezüglich der Düngung relevanten Elemente der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie), ABl. EG Nr. L 375 vorgenommen. Dabei werden auch spezifische aktuelle Forderungen der EU bezüglich der Umsetzung der Nitratrichtlinie realisiert.

Im Ergebnis der Erfahrungen mit der bisherigen Verordnung wurde diese Verordnung in zahlreichen Punkten konkretisiert. Dies liefert vor allem auch der Landwirtschaft die für ihr Handeln erforderliche Rechtssicherheit. Unter Berücksichtigung der vielfältigen Einflussgrößen auf eine sachgerechte Düngung kann die Festsetzung von Grundsätzen dennoch auch in der neuen Düngeverordnung oft nur allgemein erfolgen und insoweit keine Normen für den konkreten Standort liefern. Hier ist dann unverändert die Beratung gefordert, dem Landwirt zu helfen, die allgemeinen Grundsätze auf die konkreten Bedingungen vor Ort zu übertragen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Durch die notwendige Ausweitung der Anforderungen der Düngeverordnung sowie die Aufnahme auch von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel in die Vorgaben der Verordnung sind im Rahmen der Beratung und Kontrolle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

Für die Landwirtschaft können durch den erforderlichen erweiterten Untersuchungsaufwand geringe zusätzliche Kosten entstehen der aber häufig durch eingesparte Betriebsmittel – Düngemittel – kompensiert werden wird.

Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1, Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird auf die Zufuhr von Nährstoffen mit Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln erweitert. Er beschränkt sich unverändert auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, diese sind mit § 2 Nr. 1 gemäß Anlage 1 definiert.

Zu § 2, Definitionen:

Die rechtsichere Anwendung von wiederholt verwendeten Fachbegriffen und die angestrebte flächendeckend einheitliche Auslegung wird durch eine Definition dieser Begriffe unterstützt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Auslegung werden verringert.

Mit der Düngeverordnung werden neben Fragen der Pflanzenernährung zunehmend auch solche Regelungen zu möglichen Risiken bei der Düngung aufgegriffen, die nur im Zusammenwirken zwischen Düngemittelverordnung, welche die Zusammensetzung von Düngemitteln regelt, und den Anwendungsvorgaben der Düngeverordnung gelöst werden können. Hierzu werden gleiche Fachbegriffe sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung genutzt (z. B. „wesentlicher Nährstoffgehalt“, „wesentliche Nährstoffzufuhr“, „flüssige Düngemittel“). Einheitliche Definitionen unterstützen insoweit die notwendige fachliche Verknüpfung zwischen beiden Verordnungen. Weitere in der Düngeverordnung genutzte Begriffe werden von diesen Begriffen abgeleitet („wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“, „wesentliche Zufuhr an verfügbarem Stickstoff“).

Der Begriff „Bewirtschaftungseinheit“ erlaubt für bestimmte Anforderungen der Verordnung die Zusammenfassung geeigneter Schläge und dient insoweit für eine Vielzahl von Auflagen dieser

Verordnung der Vermeidung unnötigen Aufwandes sowohl für den Landwirt als auch für die Kontrollbehörden. Der Nährstoffeintrag wird definiert, um die Nährstoffmenge, die außerhalb von Düngungsmaßnahmen, insbesondere durch genehmigtes Aufbringen von Abfällen oder Stickstofffixierung durch Leguminosen, auf die Fläche gelangt, als zusammengefassten Wert zu erfassen. Die Definition eines „zulässigen Nährstoffüberschusses“ verdeutlicht, dass der Landwirt auch bei bestem Handeln nach guter fachlicher Praxis Nährstoffüberschüsse in der Nährstoffbilanz auch bei bestem landwirtschaftlichen Handeln nach guter fachlicher Praxis nur begrenzt vermeiden kann. Das Ziel der weiteren Minimierung der Nährstoffe soll durch die Wahl dieses Begriffes nicht aufgegeben werden. Diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen dann zulässigen Nährstoffüberschüsse werden quantifiziert (Anlagen 5 und 7) und insbesondere für die Bewertung der Nährstoffbilanzierung nach § 6 in § 3 Absatz 6 herangezogen. Nur über eine solche Betrachtung wird die Verwertung insbesondere organischer Düngemittel, die ihr Nährstoffpotential teilweise in erheblichem Anteil erst in den Folgejahren der Aufbringung durch Mineralisierung zur Verfügung stellen, weiterhin möglich. Insoweit handelt es sich auch um eine wichtige Ergänzung für den Ökolandbau.

Die Begriffe „wesentlicher Nährstoffgehalt“, „wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“, „wesentliche Nährstoffzufuhr“ bzw. „wesentliche Zufuhr an verfügbarem Stickstoff“ relativieren an einigen Stellen der Verordnung ansonsten überzogene Auflagen für die Zufuhr von Nährstoffen. Sie verdeutlichen, dass bei bestimmten nährstoffabhängigen Anwendungsbeschränkungen der Verordnung diese nicht bereits bei geringsten Mengen an enthaltenen Nährstoffen zur Anwendung kommen. Nur so wird z. B. die Anwendung nährstoffarmen organischen Materials zur Unkrautunterdrückung, Beschattung, als Winterschutz etc. auch in Zeiten ohne konkreten Nährstoffbedarf möglich. Dieses gilt übrigens auch für den Einsatz von Bodenverbesserungsmitteln, wie Gesteinsmehlen etc. Ein Beispiel soll dieses verdeutlichen: Bei einer wesentlichen Nährstoffzufuhr (ab 50 kg Gesamt-N) je ha würden ab einer zugeführten verfügbaren Stickstoffmenge von 5 kg (ab 10 % in Calciumchlorid löslich) die einschlägigen Auflagen zur Düngung greifen.

Zu § 3, Grundsätze der Anwendung

Besonders diese Regelung konkretisiert wesentlich die Anforderungen des § 1 a Düngemittelgesetz.

Zu Absatz 1:

Er fordert eine Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so, dass darin enthaltene Nährstoffe den Pflanzen zeit- und mengengerecht zur Verfügung stehen. Ein wesentliches Bemessungskriterium ist dabei der ermittelte Düngebedarf,

allerdings können im Verlauf der Kultur – z. B. durch Witterungsereignisse, Probleme bei der Bestandsentwicklung etc. Korrekturen an diesem Wert „nach oben oder unten“ nötig werden.

Die erforderliche Zeit für die notwendige Mineralisierung von Nährstoffen wird berücksichtigt. Durch den Bezug auf „wesentliche“ Nährstoffgehalte oder Nährstoffmengen werden Maßnahmen, wie z. B. Aufbringung zur Unkrautunterdrückung, lokale Abdeckung als Frostschutz, Beschattung zur Verbesserung der Bodengare etc. mit geeignetem organischen Material nicht unterbunden.

Zu Absatz 2:

Umsetzung und fachlich notwendige Konkretisierung einer Vorgabe aus der Nitratrichtlinie (Anhang II Buchstabe A Ziffer 3). Um atypische Fälle zu erfassen, ist hier wie bei einer Reihe anderer Vorschriften die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde vorgesehen. Dabei darf es aber nicht zu einer Gefährdung der Fruchtbarkeit des Bodens, der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie des Naturhaushaltes kommen. Für die Frage, ob eine Gefährdung des Naturhaushaltes vorliegt, sind die Maßstäbe aus den für die einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes einschlägigen Fachgesetze (z. B. WHG, BBodSchG) heranzuziehen.

Zu Absatz 3:

Mit Satz 1 werden grundsätzlich notwendige Auflagen für die Düngung zum Schutz der Gewässer genannt. Der Begriff des Gewässers wird definiert. Der genannte Abstand bezieht sich auf den Rand der „abgestreuten“ Fläche. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, durch Nutzung geeigneter Technik diese Einschränkungen zu vermeiden. Das Schaffen einer Tendenz zu einer ausbringungsgenaueren Technik ist ein wesentliches Ziel dieser Regelung.

Mit der Regelung erfolgt auch die Umsetzung einer Vorgabe aus der Nitratrichtlinie (Anhang II, Buchstabe A, Nr. 4).

Die Aufbringung auf stark geneigten Flächen ist Gegenstand eines neuen Anhörungsverfahrens der EU zur Umsetzung der Nitratrichtlinie (Anhang II, Buchstabe A, Nr. 2). Mit Satz 2 wird die von der EU in der bisherigen Düngeverordnung kritisierte Regelung konkretisiert. Als geeignete Maßnahmen, die ein Abschwemmen weitmöglichst verhindern, sind z. B. denkbar: Bodenbedeckung jeder Art, Randstreifen, Pflügen quer zum Hang, spezielle Techniken zum Einbringen in den Boden auch im stehenden Bestand, schnelles Einarbeiten nach der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland.

Die Regelung ist auf die Verwendung von Düngemitteln mit wesentlichen verfügbaren Stickstoffgehalten bezogen, um z. B. die Verwendung von nährstoffarmen erosionsmindernden Bo-

denbedeckungen zu ermöglichen. Insoweit ergeben sich eine Reihe von Verbesserungen bezüglich der Abschwemmungsgefahr auch aus den nachfolgenden Regelungen der Absätze 4 und 5.

Zu Absatz 4:

Einträge an Stickstoff aus der Atmosphäre auf Flächen stellen ein dringend zu lösendes Umweltproblem dar. Gerade diese zu einem hohen Anteil aus Ammoniumstickstoffverlusten in der Landwirtschaft stammenden Stickstoffeinträge (Verluste von Ammoniumstickstoff als Ammoniak) sind teilweise mit einfachen Maßnahmen zu minimieren. Zudem liegt diese Reduzierung - insbesondere von Verlusten der Anwendung von zugekauften Düngemitteln - auch im wirtschaftlichen Interesse des Landwirtes.

Anhang IX Buchstabe B des Multikomponentenprotokolls, welches Deutschland in Umsetzung von Verpflichtungen aus der EU-NEC-Richtlinie vollziehen muss, verpflichtet Deutschland zudem zu Maßnahmen, die zur Reduzierung von Ammoniakverlusten beitragen. Die Regelung in Absatz 4 dient der Umsetzung

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 wird der Landwirt zu einer Düngung verpflichtet, welche die zulässigen Nährstoffüberschüsse nach Anlage 5 nicht überschreitet. Den Zahlen liegt eine umfassende wissenschaftliche Arbeit einschlägiger Fachkreise der Länder in Zusammenarbeit mit dem Bundesarbeitskreis Düngung zu Grunde. Aus Vollzugsgründen wurden die Daten stark zusammengefasst und zusätzlich um einen weiteren Sicherheitsaufschlag erhöht, der den Landwirten die notwendige Anpassungszeit bieten soll und in 3-Jahresschritten zunehmend abgebaut wird.

Bei diesem Vorgehen wird insbesondere berücksichtigt, dass der Landwirt selbst bei „bestem landwirtschaftlichen Handeln nach guter fachlicher Praxis“ rechnerische Bilanzüberschüsse im Düngejahr in einem gewissen Umfang nicht vermeiden kann, z. B.:

- a) bei Stickstoff z. B. durch N-Auswaschung, notwendige N-Anreicherung im Kulturboden, unvermeidbare Verluste aus dem N-Vorrat des Bodens, Anbau von Pflanzen mit pflanzentypisch unvermeidbaren positiven N-Salden (z.B. Raps, Gemüse, Leguminosen), unvermeidbare Ammoniakverluste, nur teilweiser Mineralisierung organisch gebundener Nährstoffe im Aufbringungsjahr z. B. bei Verwendung von Düngemitteln mit zunächst geringem und im zeitlichen Verlauf nur langsam verfügbarem N-Anteil am Gesamt-N (Kompostdüngung), bei Weidehaltung insbesondere auch Denitrifikation, unvermeidbare Überschüsse bei Ernteaussfällen u. a.
- b) bei Phosphat z. B. durch Bodenabtrag, durch Verlagerung aus dem durchwurzelten Bodenraum, bei kurzzeitiger Betrachtung auch durch Festlegung im Boden, durch über den aktuellen Pflanzenbedarf hinaus notwendige Erhöhung der Bodengehalte.

Erst mit dieser Vorgehensweise werden folglich Konflikte mit anderen Umweltzielen - z. B. verstärkte Verwertung organischen Materials (Komposte) als Düngemittel - vermieden, gerade weil mit Ihnen durch die oft geringe Mineralisierungsrate im Aufbringungsjahr zwingend über den aktuellen Bedarf hinausgehende Stickstoffmengen aufgebracht werden müssen, die dann wiederum zu erheblichen Nährstoffüberschüssen im Betrachtungsjahr führen. Den zudem unvermeidlichen stärkeren jährlichen Schwankungen beim Stickstoffeinsatz wird durch den Bezug der Regelung auf einen gleitenden Mittelwert Rechnung getragen. Dieses Vorgehen gleicht auch die bereits erwähnten Fälle aus, bei denen der Nährstoffbedarf einer Kultur die Abfuhr (z. B. Gemüse) deutlich überschreitet. Für Phosphat wird der Gedanke einer „Fruchtfolgedüngung“ sowie die Notwendigkeit der Erhöhung der Bodenvorräte hinreichend berücksichtigt.

Für beide Nährstoffe ist folglich durch die neuen Regelungen hinreichend zu berücksichtigt, dass nicht alle im aktuellen Jahr als Überschussmengen ausgewiesenen Nährstoffe Nährstoffverlusten gleichzusetzen sind.

Für beide Bilanzierungsformen (kumulierte Schlagbilanz, Hoftorbilanz) werden im Rahmen der Bewertung der Stickstoffbilanzüberschüsse die gleichen zulässigen Verluste nach Anlage 5 unterstellt – diese Verluste enthalten dann in beiden Fällen bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jeweils auch die Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste.

Für die sachgerechte Bewertung der Düngung von **Einzeleinschlägen** werden diese Verluste in Höhe der Werte nach Anlage 7 jedoch für Wirtschaftsdünger auf der Zufuhrseite abgezogen. In diesem Fall dürfen diese Verluste bei der nachträglichen Bewertung des Betriebsergebnisses dann nicht nochmals in Ansatz gebracht werden. Bei der Erstellung der N-Betriebsbilanz über die Addition der Einzelschläge sind die für die Bemessung der Zufuhr auf die Schläge zunächst nicht berücksichtigten Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverluste wieder einzubeziehen.

Gerade die unvermeidbaren Verluste sind durch eine flächendeckende pauschale Vorgabe in vielen Fällen nicht oder zumindest nicht hinreichend differenziert erfassbar. Hier sind vielmehr lokale Standortbedingungen wie Bodenqualität, andere einzelbetriebliche Faktoren, auch lokale Wetterereignisse, Ernteeinbrüche etc. wesentlich bestimmende Faktoren. Deshalb wird den Landwirten die Möglichkeit eröffnet, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde nach Maßgabe von Satz 2 für Stickstoff höhere als die in Anlage 5 vorgegebenen zulässigen Überschüsse zu unterstellen, für Phosphat sind die zulässigen Überschüsse grundsätzlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Regelung lässt die grundsätzliche Ausrichtung der Düngung an dem nach § 5 zu ermittelnden Düngebedarf unberührt.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 werden spezielle Auflagen für die bei der Anwendung von Düngemitteln zu verwendende Technik getroffen. Insbesondere vor dem Ziel der Verminderung der Ammoniakverlusten gemäß der NEC-Richtlinie werden dabei bestimmte Gerätetechniken gänzlich verboten. Zu anderen Parametern, wie Einarbeitungszeit/Temperatur, welche die Ammoniakverluste weitaus stärker beeinflussen, siehe § 3 Absatz 4.

Zu § 4, Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit organischen Bestandteilen:

Zu Absatz 1:

Bei organischen Düngemitteln ist die Kalkulation einer sachgerechten Düngung wegen der Bandbreite der Gehalte und der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Nährstoffe besonders schwierig. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit gestiegenen Anforderungen an die Düngung auch unter Umweltgesichtspunkten liegt die sachgerechte Ermittlung und insbesondere die Kenntnis der Nährstoffgehalte organischer Düngemittel im erheblichen fachlichen Interesse des Landwirtes.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Umsetzung einer Vorgabe der Nitratrichtlinie auf 170 kg je Hektar begrenzt (Anhang III Nummer 2 Satz 2). Diese auf den Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogene Regelung erfolgt in Übereinstimmung mit der KOM und analog dem Vorgehen der anderen Mitgliedstaaten der EU. Nach dem Urteil des EuGH für die Berechnung der Grenze der zulässigen aufgetragenen Stickstoffmengen aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind zudem für diese Berechnung Ausbringungsverluste nicht absetzbar.

Die wissenschaftlich abgesicherten unvermeidbaren Verluste für Stall und Lagerung wurden zudem zusätzlich differenziert, um eine sachgerechtere Bewertung zu gewährleisten. Mit der neuen Regelung entfällt auch die bisher in der Düngeverordnung enthaltene Übergangsregelung aus der Nitratrichtlinie (Satz 3 Buchstabe a) welche pauschal 210 kg N auf Grünland zuließ. Weil aber eine pauschale Begrenzung (170 kg N; 210 kg N) nicht mit den Zielen einer sachgerechten Düngung nach guter fachlicher Praxi zu begründen ist - eine sachgerechte Düngung kann darüber oder auch darunter liegen - musste für diese Regelung eine eigenständige Rechtsgrundlage im § 1a Düngemittelgesetz geschaffen werden.

Rechtsgrundlage: § 1a Absatz 3 Nr. 2 Düngemittelgesetz

Zu Absatz 3:

Auf Flächen mit typischerweise hohem Stickstoffbedarf dürfen in Umsetzung einer Regelung der Nitratrichtlinie (Anhang III, Nummer 2 Buchstabe b) höhere Mengen an Stickstoff aus eigenen Wirtschaftsdüngern aufgebracht werden. Die Regelung ist mit umfangreichen Bedingungen verknüpft, die eine sachgerechte Nutzung dieser Option sicherstellen und dabei die grundsätzlichen Schutzziele der Nitratrichtlinie – und damit insbesondere den Schutz der Gewässer - nicht in Frage stellen. Ausnahmegenehmigungen sollen grundsätzlich nur unter Beachtung des Gewässerschutzes erfolgen. Insoweit unterscheidet sich diese Regelung hinsichtlich ihrer fachlichen Anforderungen erheblich von der bisher geltenden Übergangsregelung für Grünland - beide Werte sind hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz nicht vergleichbar. Vor dem Hintergrund, dass auf solchen Flächen ohne weiteres auch Entzüge von 300 kg Stickstoff und mehr erreicht werden, wird mit dieser Regelung dann aber erreicht, dass gerade in viehstarken Gebieten nicht unnötig Mineraldüngerstickstoff zusätzlich in die Umwelt eingebracht wird, obwohl betriebseigener Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern in ausreichender Menge verfügbar wäre.

Andererseits ist diese Obergrenze – wie auch die Obergrenze von 170 kg – nicht nutzbar, wenn ein solcher Entzug an Stickstoff nicht erreicht wird oder wenn für die weiteren in den Wirtschaftsdüngern enthaltenen Nährstoffe (Phosphat und Kali) ein analog gesteigerter Nährstoffbedarf nicht besteht. Diese Einschränkung wird in der Bewertung dieser Regelungen häufig übersehen.

Rechtsgrundlage: § 1a Düngemittelgesetz

Zu § 5, Düngebedarfsermittlung:

Die Erfordernisse an die Ermittlung des Düngebedarfs wurden konkretisiert. Sie erfolgt im Falle der Düngung für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit, dient der **Vorabkalkulation** der für eine sachgerechte Pflanzenernährung erforderlichen Nährstoffmenge und ist deshalb notwendigerweise insbesondere für Stickstoff auf die pflanzenverfügbaren Nährstoffe ausgerichtet. Dies unterscheidet die Düngebedarfsermittlung wesentlich von der Bilanzierung der Nährstoffe nach § 6, welche besonders für Stickstoff auf die Berücksichtigung der Gesamtnährstoffgehalte ausgerichtet ist. Der Düngebedarf kann dabei geringer, gleich oder größer als der Nährstoffbedarf der Kultur sein.

Die Düngebedarfsermittlung soll dem Landwirt als wichtige Orientierung dienen. Im Verlauf der Kultur können insbesondere für Stickstoff – aber z. B. auch für Spurennährstoffe immer wieder Korrekturen des ermittelten Düngebedarfes nötig werden.

Zu Absatz 1:

Er enthält - in dieser Verordnung neu – zunächst eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bedarfsermittlung sowie dann die zu berücksichtigenden Parameter. Das „verfügbare Nährstoffangebot“

nach Nr. 2 erfasst dabei auch die erst im Verlauf der Kultur verfügbar werdenden Nährstoffe, z. B. aus organischer Substanz der Vorfrüchte. In Satz 2 wird für die Anrechnung von Stickstoff der häufig nur begrenzten Verfügbarkeit im Aufbringungsjahr Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Vorgehensweise bei der Werteermittlung konkretisiert. Dabei sind grundsätzlich standorttypische Erträge zu unterstellen – Manipulationen des Düngedarfes durch überzogene Ertragsersparungen wird so entgegengewirkt.

Für Stickstoff werden als Hilfen zur Ermittlung des Düngedarfes sowohl Boden- und Pflanzenproben als auch die Nutzung des in der Wissenschaft und Beratung vorhandenen umfangreichen Datenmaterials vorgesehen. Diese Ermittlung erfolgt gemäß der spezifischen Anforderungen an die Stickstoffdüngung jährlich.

Für Phosphat und Kali sind erforderliche Daten durch regelmäßige Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

Bagatellflächen und Flächen ohne wesentliche Nährstoffzufuhr über den gesamten Zeitraum werden von den Anforderungen ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Bei der Verwendung von Spurennährstoffdüngern wird für die Anwendung „reiner“ Spurennährstoffdünger eine sachgerechte Bedarfsermittlung verlangt. Die verpflichtende Vorgabe erfolgt auch wegen der verstärkten Diskussion um die Schadstoffeigenschaft von Spurennährstoffen sowie wegen der mit der Anwendung von reinen Spurennährstoffdüngern gegebenen wirtschaftlichen Risiken für den Landwirt bei falscher Anwendung.

Rechtsgrundlage: § 1a Düngemittelgesetz

Zu § 6, Nährstoffbilanz:

Nach § 1a Absatz 2 des Düngemittelgesetzes ist die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe ...sowie der Standort und Anbaubedingungen auszurichten. Die Regelungsermächtigung in Absatz 3 Nummer 1 ist wiederum auf diese Anforderungen abgestellt. Somit ist ein schlag- und kulturbezogene Planung und Kontrolle der Düngung mindestens im Ackerbau und insbesondere im Bereich der Sonderkulturen grundsätzlich unumgänglich. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, ist im Ackerbau oft auch die zusammengefasste Betrachtung von „Bewirtschaftungseinheiten“ sinnvoll.

Bei reinen Grünlandbetrieben handelt es sich dagegen häufig um vergleichbare Rahmenbedingungen für das gesamte oder zumindest große Teile der betrieblichen Grünlandflächen. Hier ist eine noch weitergehende Zusammenfassung der Flächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten denkbar.

Insbesondere bei Grünlandbetrieben mit Weidehaltung sind jedoch die üblichen Mechanismen einer flächenbezogenen Nährstoffbilanzierung nicht anwendbar, u. a. da der Nährstoffentzug von der Fläche wesentlich über die Nährstoffaufnahme der Tiere (wesentlich über deren Gewichtszunahme) erfolgt, zusätzliche weitere für den konkreten Standort nicht quantifizierbare Faktoren gelten. Für diese Betriebe ist eine „Hoftorbilanzierung“ wegen nur dann möglichen Rückschlüssen auf das Nährstoffmanagement auch auf den Flächen das einzige sachgerechte Instrument zur Bewertung der Düngung und wird deshalb vorrangig für diese Fälle vorgesehen.

Zu Absatz 1:

Es wird grundsätzlich eine auf den Betrieb bezogene jährliche Nährstoffbilanzierung nach Anlage 3 vorgeschrieben.

Zu Absatz 2:

Von der Verpflichtung zur betrieblichen Nährstoffbilanzierung in Form einer Hoftorbilanz sind ausgenommen:

- reine Ackerbaubetriebe und Betriebe mit Viehhaltung, aber ohne Weidehaltung dann, wenn eine schlagbezogene Ermittlung der Nährstoffzufuhr und Abfuhr einschließlich Ermittlung eines Saldos erfolgt und diese Daten zu einem Betriebsergebnis mit Saldenbildung für den Betriebsdurchschnitt zusammengefasst werden,
- kleine Betriebe ohne wesentlichen Anteilen an Sonderkulturen und mit nur geringer Viehhaltung. Größere Betriebe **oder** auch kleinere Betriebe mit einem größeren Anteil an Sonderkulturen **oder** kleinere Betriebe mit mehr Viehhaltung müssen folglich mindestens eine Hoftorbilanz erstellen, sie dürfen alternativ eine vereinfachte auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit bezogene Bilanzierung vornehmen.

In vielen Fällen wird die sehr einfach gestaltete und im Sinne einer exakten Düngung informativere Bilanzierung der Einzelschläge auch die arbeitswirtschaftlich vorteilhaftere Variante sein. Insbesondere weil in diesem Fall der Landwirt mit dieser Bilanzierung auch die ohnehin zu erstellende schlagbezogene Aufzeichnung der Nährstoffzufuhr (vgl. dazu Ausführungen zu § 7) erfüllt und somit Doppelarbeit vermieden wird.

Rechtsgrundlage: § 1 a Absatz 3 Nummer 1 Düngemittelgesetz

Zu § 7, Aufzeichnungspflichten:

Zu Absatz 1:

Nr. 1: Es wird die Aufzeichnung für eine Bewertung der Düngung notwendigen Rahmendaten festgelegt.

Nr. 2 a: Die Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngbedarfsermittlung wird für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit gefordert – dieses ist u. a. auch für die laufende Eigenkorrektur des Düngungsmanagements - gemessen auch an den tatsächlichen Ergebnissen der Nährstoffbilanzierung - erforderlich. Auch diese Eigenkorrektur erfolgt einfacher bei Nutzung der Möglichkeit zur schlagbezogenen Bilanzierung nach § 6.

Nr. 2 b: Dem Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit zugeführte Nährstoffe sind aufzuzeichnen. Diese Regelung dient auch der Umsetzung der Vorgabe nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz und bereits auch der Erfassung der Nährstoffzufuhr auf die Flächen für eine schlagbezogene Nährstoffbilanzierung nach § 6 Absatz 2. Doppelarbeit wird für diese Betriebe insoweit vermieden.

Nr. 3: Es werden die Aufzeichnungen für die Hoftorbilanzierung geregelt.

Nr. 4: Es wird die Aufzeichnung im Falle einer schlagbezogenen Bilanzierung und der daraus abgeleiteten Zusammenfassung zu Betriebswerten geregelt. Auf den engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Anforderungen nach Nr. 2b wird verwiesen.

Zu § 8, Anwendungsbeschränkungen:

Vor dem Hintergrund der verstärkten Abfallverwertung wurden mit der Düngemittelverordnung verschiedene Düngemittel mit Kennzeichnungsaufgaben versehen, die u. a. auf bestimmte erforderliche Anwendungsvorgaben oder -beschränkungen hinweisen. Die Anwendungsaufgaben selbst werden in der Düngeverordnung getroffen.

Rechtsgrundlage: § 1a und § 5 Düngemittelgesetz